

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit der Regierung Iraks spätestens am 30. Juni 1999 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für die in Ziffer 1 der Resolution 1175 (1998) beschriebenen Zwecke erforderlich sind;

10. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

12. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;

14. *beschließt*, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustellen, und bekundet seine Bereitschaft, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer Fragen eingerichteten Gruppe²³⁹ im Hinblick auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen entsprechend zu prüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4008. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4050. Sitzung am 4. Oktober 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998 und 1242 (1999) vom 21. Mai 1999,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. August 1999²⁴⁰, insbesondere die Ziffern 4 und 94,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

²³⁹ Siehe S/1999/356.

²⁴⁰ S/1999/896 und Corr. 1.

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998), deren Geltung mit Resolution 1242 (1999) verlängert wurde, so geändert werden soll, wie es notwendig ist, um die Staaten zu ermächtigen, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um während eines Zeitraums von 180 Tagen vom 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit an über den in Resolution 1242 (1999) vorgesehenen Betrag hinaus einen zusätzlichen Betrag im Gegenwert des gesamten Fehlbetrags der Erlöse zu erzielen, die mit den Resolutionen 1153 (1998) und 1210 (1998) genehmigt, jedoch nicht erzielt wurden, das heißt 3,04 Milliarden US-Dollar;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4050. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴¹:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1999²⁴² haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. April 2000 erneut zu prüfen."

Am 10. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. November 1999 betreffend Ihre Absicht, General John Augustine Vize (Irland) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen²⁴⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 4070. Sitzung am 19. November 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1242 (1999) des Sicherheitsrats (S/1999/1162 und Corr.1)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, datiert vom 17. November 1999 (S/1999/1177)".

²⁴¹ S/1999/1033.

²⁴² S/1999/1006 und Corr.1.

²⁴³ S/1999/1155.

²⁴⁴ S/1999/1154.